

Name und Anschrift des Antragstellers/Veranstalters:

Eingangsvermerke:

Anzeige
einer öffentlichen Veranstaltung¹

Antrag
auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung¹

1. Rechtsgrundlagen siehe Blatt 3

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum:	Uhrzeit (von - bis):	Regelmäßig am (Wochentag):
			Uhrzeit (von - bis):
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.:		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, Bunter Abend etc.:		
	Anzahl der zuzulassenden Teilnehmer:		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes: <input type="checkbox"/> m ²	Größe der Tanzfläche: <input type="checkbox"/> m ²	zugelassene Personenzahl:
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> (Name): Musikkapelle		Anzahl der Musiker:
	mechanische Musik (z. B. CD, Tonkassetten)		
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	Betrag: EUR je Person	
Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> wird nicht beantragt	<input type="checkbox"/> wird nachstehend beantragt	
	am (Datum): Uhrzeit (von - bis):		am (Datum): Uhrzeit (von - bis):

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt!

Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung ¹ Sperrzeitverkürzung ¹

1. Rechtsgrundlagen siehe Blatt 3

1. Der Eingang der obigen Anzeige am _____ (Datum): _____ wird bestätigt.

2. Die Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig. nicht erlaubnispflichtig.

3. Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

4. Der Beginn _____ Das Ende der Sperrzeit wird festgesetzt

(Datum): _____ für _____ auf _____ Uhr | (Datum): _____ für _____ auf _____ Uhr

5. Die unten festgesetzten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Bestätigung.

Ort, Datum:

Unterschrift:

(S.)

Gebührenverzeichnis-Nr.:	Betrag:
Niederschriftsgebühr	_____ EUR
Erlaubnisgebühr	_____ EUR
Gebühr für Sperrzeit-hinausschiebung	_____ EUR
_____	_____ EUR
Gesamtkosten	_____ EUR

Auflagen/Anordnungen:

1. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, brandverhütungs- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren sind vom Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Die Veranstaltung darf erst zur angegebenen Zeit beginnen und ist spätestens mit Beginn der festgesetzten Sperrzeit zu beenden. Geräuschvolle Vergnügungen müssen zum angegebenen Zeitpunkt beendet sein. Das gilt auch für die nicht öffentlichen Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen, die zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können.
4. Sonstige Auflagen:

Rechtsgrundlagen:

Hinweise:

1. Die höchstzulässige Arbeitszeit für Beschäftigte darf nicht überschritten werden; auf die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen.
2. Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA wird hingewiesen.
3. Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist zu beachten:
Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl I S. 425), in der derzeit geltenden Fassung, sind genau einzuhalten; besonders wird auf § 5 (Anwesenheit Jugendlicher bei öffentlichen Tanzveranstaltungen) hingewiesen.
Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden. Jugendlichen von 16 Jahren an darf die Anwesenheit bis 24 Uhr gestattet werden.
4. Die Abgabe und der Genuss von Branntwein sowie überwiegend branntweinhaltigen Getränken und von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist nicht statthaft.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen und im Tanzraum durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekannt zu machen.
6. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
 - b) als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach _____ nicht Folge leistet oder
 - c) einer Verordnung nach _____ zuwiderhandelt.